

Richtlinien zur Benutzung

der Ortsgemeinde Rüber für die Grillhütte/Grillplatz 'Am Nothenberg'

§1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Rüber kann ihre Grillhütte an Vereine, Gesellschaften, Interessengemeinschaften sowie an Privatpersonen vermieten. Der Benutzungsantrag ist bei der Ortsgemeinde zu stellen.
- (2) Wird die Bereitstellung der Anlage von mehreren Interessenten zum gleichen Datum beantragt und ist eine gemeinsame Nutzung nicht praktikabel, wird derjenige Interessent berücksichtigt, der zuerst den Antrag stellt

Die Entscheidung hierrüber trifft im Einzelfall der Ortsbürgermeister.

§2

Nutzungszweck

- (1) Die Grillhütte kann von dem in §1 genannten Nutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern und der gleichen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.
- (4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die entsprechenden Störungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten sind. Insbesondere bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten Die Entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnung und der TA-Lärm gelten entsprechend.

§3

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung sind die Räume der Grillhütte, die Toilettenanlage, die Parkplätze sowie die außerhalb der Hütte befestigte Grillvorrichtung. Der Raum wird mit Mobiliar (Tische und Bänke) vermietet.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle/Bänke) zu beschaffen und aufzustellen.

§4

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§5

Mietzins

- (1) Der Mietzins für die Benutzung des in § 3 genannten Nutzungsgegenstandes beträgt pro Tag:

vi § CC

Gebühr = 60,00 €, Kautions = 150,00 €

- (2) Mietzins und Kautions sind bei Nutzungsbeginn an die Ortsgemeindeverwaltung Rüber bzw. an deren Beauftragten zu entrichten, der auch die Schlüsselübergabe/-rücknahme vornimmt.
- (3) Bei den in der Richtlinie zur Benutzung aufgeführten Benutzungsgebühren, handelt es sich um reine Netto-Beträge. Sollte sich zukünftig, aufgrund der umsatzsteuerlichen Würdigung der Ortsgemeinde Rüber eine Umsatzsteuerpflicht eintreten, erhöhen sich die Benutzungsgebühren um die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

§6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen. Anderenfalls ist die Ortsgemeinde Rüber berechtigt die Reinigung, durch eine beauftragte Reinigungsfirma, auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
- Insbesondere ist der während der Veranstaltung angefallene Abfall vom Mieter sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls im Grillkamin, der Grillvorrichtung ist untersagt.
- Es findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

§7

Haftungsregelungen

- (1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand im Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Grillhütte und deren Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung des Grillkamins und der sich außerhalb der Grillhütte befindenden befestigten Grillvorrichtung, strengstens zu beachten.

